

werbepolizei (nur Außendienst) und dem Zollfahndungsdienst (nicht aber während der Zeit, wo sie zu Lebensmittelkarten der Gruppe I berechtigt sind), sowie Kontrolleure der Ernährungsämter beim Magistrat.

23. Wächter, die jede Nacht regelmäßig wenigstens 6 Stunden im Freien patrouillieren. >

24. Berühmte, aktive Gelehrte von Ansehen und Ruf, insbesondere aktive wissenschaftliche Forscher (so weit nicht in Gruppe I).

#### Gruppe III

Folgende Gruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe III zu erhalten, vorausgesetzt, daß die körperlich arbeitenden Personen mindestens 32 Stunden pro Woche arbeiten.

1. Alle arbeitenden Personen, die nicht in Gruppe I und II aufgeführt sind.
2. Hausfrauen, die keinem Beruf nachgehen, aber in ihrem Haushalt, ohne Unterstützung mindesten zwei Kinder unter 14 Jahren oder 2 und mehr arbeitsunfähige Personen versorgen, deren volle Arbeitsunfähigkeit durch vom Magistrat (Amtsarzt) beglaubigte ärztliche Bescheinigung bestätigt wird.
3. Hausdienerpersonal (auch im gastronomischen Gewerbe, ferner das Personal in den Kranken-

**'häusern, soweit nicht wegen der Arbeit auf Seuchen\*** Stationen in Gruppe II).

4. Arbeitende Inhaber von Handels- und Industrieunternehmen.
5. Studenten und Schüler über 14 Jahre in Mittel- und Höheren Schulen und in anerkannten öffentlichen Schulen zur Berufsausbildung, sowie Schüler in Privat-, Handels- und Sprachschulen bei regelmäßig > täglichem Schulbesuch, wenn dieser wöchentlich mindestens 32 Stunden zählt.
6. Vollblinde und dauernd arbeitsunfähige Schwerarbeitsbehinderte (mindestens 90 %) bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

\* endung des 65. Lebensjahres.

#### Gruppe IV I

Diese zum Empfang von Lebensmittelkarten der Gruppen IVa, IV b und IV c berechtigten Personen sind in den Anordnungen Ref. Nr. BK/O (4b) 65 vom 25. Januar 1946 und BK/O (4b) 98 vom 25. Februar 1946 aufgeführt.

#### Gruppe V

Personen, die nicht in Gruppen I, II, III und IV aufgeführt sind, haben das Recht, Lebensmittelkarten der Gruppe V zu empfangen.

## EL Amtliche Bekanntmachung

### > Magistrat

#### Bekanntmachung

##### über die Wahlleiter und deren Stellvertreter

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 17. September 1946 wird für die Wahlen der Stadtverordneten von Groß-Bebeln und der Bezirksverordneten in den Berliner Verwaltungsbezirken am 20. Oktober 1946 auf Grund der Wahlordnung folgende Änderung ibekapmtgegeben:

Der stellvertretende Kreiswahlleiter für den Verwaltungsbezirk Zehlendorf, Herr Fritz Wörther, hat sein Amt niedergelegt. An seiner Stelle wird Herr Otto Thomas ernannt. Dienstschrift bleibt die gleiche.

Berlin, den 26. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

Y. Dr. Weimer

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

Pieck

#### Wahlvorbereitung

##### Erleichterungen für die politischen Parteien von Groß-Berlin

Die Alliierten Kommandanten haben durch Befehl Nr. BK/O (46)-374 vom 18. September 1946 zur Erleichterung der Wahlvorbereitung durch die vier antifaschistischen demokratischen Parteien folgende Entscheidungen getroffen:

1. Texte von Reden, Beschlüssen usw. werden von den Alliierten Behörden nach einer politischen Versammlung lediglich in deutscher Sprache verlangt.
2. Die Alliierten Behörden werden allen vier politischen Parteien die Verwendung von Lichtspielhäusern, Theatern und sonstigen Versammlungsräumen aller Art ohne Unterschied erlauben, Soweit diese Theater, Lichtspielhäuser

oder Säle nicht zu den normalen Verwendungszwecken benötigt werden.

Berlin, den 1. Oktober 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Der Oberbürgermeister

i. V. J. Maron.

#### Personalfragen und Verwaltung

##### Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel

„Stadt Berlin, Bezirksamt Wedding“

— Kennziffer 86 —

ist am 10. September d. J. gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Sollten Bescheinigungen usw. mit einem Abdruck dieses Siegels noch vorgelegt werden, so sind sie einzuziehen und dem Bezirksamt Wedding, Abtlg. für Personalfragen und Verwaltung, zur Nachprüfung zu übersenden.

Berlin, den 21. September 1946.

Magistrat der Stadt Berlin

Abt. für Personalfragen und Verwaltung

i. V.: Schmidt

## 'V, Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe

### Zusätzliche Stromzuteilung

In Anbetracht der angespannten Lage in der Energieversorgung Berlins können bis auf Widerruf höhere Stromzuteilungen für hochqualifizierte Geistesarbeiter nicht gewährt werden.